

Durchführungsbestimmung für eine Dissertationsschrift

15. August 2009

Eine Dissertationsschrift kann als **Monografie** oder als **kumulative Dissertationsschrift** angefertigt und veröffentlicht werden.

### **Monografie**

Es existiert keine Definition, in welchem Umfang und mit welchen Textteilen eine Monographie anzufertigen ist.

Hierzu die PO § 8:

*(1) Die Dissertation ist schriftlich abzufassen.*

*(2) Die Dissertation soll nachweisen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Sie muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll außerdem zeigen, dass die oder der zu Prüfende zur Lösung vertiefter wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, selbständig bedeutende Beiträge leisten kann.*

Somit können in einer Monographie Publikationen enthalten sein, die zur Veröffentlichung vorbereitet, eingereicht, mit Veränderungen akzeptiert oder akzeptiert sind. Zusätzlich sind eine Einleitung und eine Diskussion anzufügen.

Diese Monographie muss dann über die SUB oder über andere Buchreihen veröffentlicht werden.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Auszüge aus der Dissertationsschrift zeitlich gesehen vor oder nach der Abgabe zu publizieren, wenn das copyright weiter beim Verfasser liegt. Die einzelnen Anforderungen der verschiedenen Zeitschriften und Verlage sind zu beachten (siehe Anlage 1).

Die Promotionsurkunde und damit das Recht, den Dokortitel zu tragen, kann erst ausgestellt und überreicht werden, nachdem veröffentlicht wurde, siehe:

**PO § 13:**

*(2) Die Veröffentlichung geschieht:*

*b) ... bei einer nicht kumulativen Promotion durch Bereitstellung von 5 Exemplaren einer Buchhandelsausgabe mit Siegel D 7 und ISBN bei der Betreuerin oder dem Betreuer, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren dem Prüfungsamt gegenüber nachgewiesen wird,*

*c) ... bei einer nicht kumulativen Promotion durch Ablieferung von zwei Exemplaren der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in*

*Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen beim Prüfungsamt.*

## **Kumulative Dissertation**

In einer **kumulativen Dissertation** sind in einem Verweis mindestens zwei angenommene Publikationen aufgeführt.

Hierzu: PO § 8:

*(3) Anstelle einer Dissertationsschrift (Monografie) kann eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen angenommen werden, für die die Doktorandin oder der Doktorand die Autorin oder der Autor ist und die in referierten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn die Anleiterin oder der Anleiter bestätigt, dass diese Veröffentlichungen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen (kumulative Dissertation). Bei der kumulativen Dissertation muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen verbunden mit einem Diskussionsteil, eingereicht werden. Ferner ist der Dissertation eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit beizufügen.*

Die Promotionsurkunde und damit das Recht, den Dokortitel zu tragen, kann erst ausgestellt und überreicht werden, nachdem veröffentlicht wurde:

**PO § 13:**

*(2) Die Veröffentlichung geschieht:*

*a) bei der kumulativen Promotion durch die Bereitstellung von jeweils zwei Exemplaren der veröffentlichten Publikationen und zusätzlich zwei Exemplaren der Publikationen inklusive aussagekräftiger Zusammenfassung verbunden mit einem Diskussionsteil gemäß § 8 Abs. 3.*

J. Heinzemann, C. Ahl